

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist juristische Person. Ihr Sitz ist Leipzig-Markkleeberg. Sie ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 2

Aufgaben

Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Landwirtschaftsausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik in Markkleeberg, der Gartenbauausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik in Erfurt, der Frühjahrsblumenschauen der Deutschen Demokratischen Republik in Dresden und der Kleintiersiegerschauen der Deutschen Demokratischen Republik in Leipzig.
2. Auswertung der auf der Ausstellung gezeigten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Neuerermethoden und der Dokumentationen für die landwirtschaftliche Praxis.
3. Vorbereitung und Durchführung der Schulung von Funktionären aus der Landwirtschaft auf dem Gelände der Ausstellung auf der Grundlage des Schulungsplanes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
4. Vorbereitung und Durchführung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Ausstellungen im Ausland.
5. Aufbau und Unterhaltung eines „Kabinetts für Agrarpropaganda der Jugend“.
6. Durchführung von Wanderschauen,

§ 3

Leitung

(1) Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ wird durch den Direktor geleitet. Er handelt in ihrem Namen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ für Schäden, die er ihr durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Der Direktor ist an den Plan der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.³

(3) Der Direktor wird in seiner Tätigkeit durch zwei ständige Stellvertreter vertreten. Dem Direktor und seinen Stellvertretern unterstehen als leitende Mitarbeiter:

- a) der kaufmännische Direktor,
- b) der Chefarchitekt für Gartenkultur,
- e) der Innenarchitekt für Hallengestaltung und Wanderschauen,
- d) der Baumeister,
- e) der Leiter des „Kabinetts für Agrarpropaganda“,
- f) der Referent für Presse und Werbung,
- g) der Instrukteur für Kader und Schulung.

(4) Alle mit Aufgaben der Leitung betrauten Mitarbeiter der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Bei seiner Verhinderung regelt sich seine Vertretung nach § 3 Abs. 3.

(2) Alle Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Gegenzeichnung des kaufmännischen Direktors.

(3) Sondervollmachten zur Vertretung der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ können auch anderen Mitarbeitern der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ erteilt werden. Sie dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Direktor ausgestellt werden.

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Andere Zusätze — außer denen von akademischen Titeln — sind nicht zulässig.

§ 5

Änderung und Aufhebung des Statuts

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

Anordnung

**über das Statut der Deutschen Fotothek Dresden —
Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche
Bilddokumente.**

Vom 12. Juli 1956

§ 1

Für die Deutsche Fotothek Dresden wird nachstehendes Statut erlassen (s. Anlage),

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1956

**Ministerium für Kultur
I. V.: Prof. P i s c h n e r
Stellvertreter des Ministers**